

## Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG / § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG

Das Unternehmen

### Daten Letztverbraucher/Kunde

Firma

Straße

PLZ

Ort

USt-IdNr, sofern vorhanden

Klassifikation Wirtschaftszweig (WZ 2008)

Zahl der Mitarbeitenden (zum 31.12.2022 in VZÄ<sup>1</sup>)

Umsatz im Kalenderjahr 2022 (in Mio. Euro)

AnsprechpartnerIn

E-Mail für Rückfragen

Telefon für Rückfragen

erklärt hiermit nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 EWPBG / § 30 Abs. 1 Nr. 1 StromPBG gegenüber

### Daten Lieferant

Firma

Straße

PLZ

Ort

dass der Entlastungsbetrag

- an sämtlichen (Netz-)Entnahmestellen
- für die Lieferung von Gas und/oder den Bezug von Wärme
- und/oder die Lieferung von Strom

einen Betrag von insgesamt 150.000,00 Euro im Monat, auch unter Berücksichtigung verbundener Unternehmen<sup>2</sup>, voraussichtlich übersteigen wird.

Diese Selbsterklärung umfasst sämtliche (Netz-)Entnahmestellen, über die der Lieferant den Letztverbraucher/Kunden mit Erdgas, Wärme und/oder Strom beliefert.

Nach der vorläufigen Selbsteinschätzung soll für das Unternehmen bzw. sofern EU-beihilferechtlich eine Betrachtung auf Ebene des Unternehmensverbundes erforderlich ist<sup>3</sup> für den Unternehmensverbund

<sup>1</sup> Vollzeitäquivalent

<sup>2</sup> Hierbei gilt die dringende Empfehlung, die Entlastung von vornherein im Hinblick auf die beihilferechtlichen Höchstgrenzen nach § 18 Abs. 1 EWPBG / § 9 Abs. 1 StromPBG übergreifend für den Unternehmensverbund und über alle Energieträger zu betrachten. Näheres dazu finden Sie auch in unseren FAQ unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremsse.html>.

<sup>3</sup> Vgl. Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung EU Nr. 651/2014

(1) eine **absolute Höchstgrenze** nach § 18 Abs. 1 EWPBG / § 9 Abs. 1 StromPBG von \_\_\_\_\_ Euro,

(2) eine **relative Höchstgrenze** nach § 18 Abs. 2 EWPBG / § 9 Abs. 2 StromPBG von \_\_\_\_\_ Euro und

(3) der sich daraus ergebende für das hier gegenständliche Lieferverhältnis mit unserem o. g. Lieferanten **individuelle Anteil** von \_\_\_\_\_ Euro Anwendung finden, sowie

(4) der für das hier gegenständliche Lieferantenverhältnis zur Anwendung kommende individuelle Anteil an der Höchstgrenze nach (3) wie folgt auf die Kalendermonate des Entlastungszeitraums verteilt werden:

Januar 2023	
Februar 2023	
März 2023	
April 2023	
Mai 2023	
Juni 2023	
Juli 2023	
August 2023	
September 2023	
Oktober 2023	
November 2023	
Dezember 2023	

Für den Fall, dass das hier gegenständliche Lieferverhältnis mehr als eine (Netz-)Entnahmestelle umfasst, sollen die monatlichen Höchstbeträge nach (4) wie in der Anlage dargestellt auf die (Netz-)Entnahmestellen für Erdgas, Wärme und/oder Strom verteilt werden.

Sollte das Unternehmen für das hier gegenständliche Lieferverhältnis keine Entlastung in Anspruch nehmen wollen, ist bei (3), ggf. auch bei (1) und (2) der Wert „Null“ einzutragen.

Wird diese Erklärung für einen Unternehmensverbund abgegeben?

Ja                      Nein

Die folgenden Angaben müssen nur gemacht werden, sofern Sie "Ja" ausgewählt haben. Bei "Nein" können Sie im nächsten Abschnitt fortfahren.

Diese Selbsterklärung ist eine von insgesamt \_\_\_\_\_ Selbsterklärungen über eine Summe an Höchstgrenzen von \_\_\_\_\_ Euro für die Unternehmensgruppe.

Inländische Obergesellschaft der verbundenen Unternehmen ist die

**Firma**

**Sitz**

**D-U-N-S\***

bzw. die Unternehmen stehen durch folgende natürliche Person bzw. Gruppe gemeinschaftlich handelnder natürlicher Personen in einer Verbundbeziehung:

**Name / Wohnsitz**

**Name / Wohnsitz**

**Name / Wohnsitz**

Über die inländische Verbundstruktur hinaus oder an Stelle der inländischen Verbundstruktur besteht eine Verbundstruktur unter der folgenden nicht inländischen ultimativen Obergesellschaft:

**Firma**

**Sitz**

**D-U-N-S\***

Zahl der Mitarbeitenden (zum 31.12.2022, in VZÄ) im Unternehmensverbund insgesamt:

Umsatz (in Mio. Euro) des Unternehmensverbundes aus dem Kalenderjahr 2021 oder 2022:

Bei Unternehmen, die mehrheitlich direkt von einer Gebietskörperschaft gehalten werden, gilt vorliegend, dass die Gebietskörperschaft und die von ihr kontrollierten Unternehmen in der Regel als ein Unternehmensverbund anzusehen sind. Vgl. auch die eingangs genannten FAQ für Details.

\* optional

Hinweis: Entsprechend § 38 Abs. 1 Nr. 3 EWPBG / § 43 Abs. Nr. 6 StromPBG kann eine vorsätzliche oder fahrlässig fehlende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Meldung eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum